

Gebührensatzung für die Benutzung des Leichenhauses in der Gemeinde Betzigau vom 09.09.2021

Die Gemeinde Betzigau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr in Höhe von 230,00 EUR erhoben.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld Fälligkeit, Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Leichenhauses. Die Gebühren werden nach Verbringen der Leiche im Leichenhaus fällig.

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Betzigau, den 24.09.2021


Roland Helfrich
1. Bürgermeister

